



BMASGK – IX/A/2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

elektronisch übermittelt
alexandra.lust@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 26.06.2019

GZ: BMASGK-92250/0037-IX/2019 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Samariterbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt grundsätzlich die im Gesetzesentwurf enthaltene Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten für MitarbeiterInnen in Gesundheitsberufen.

Der klassische Rettungs- und Krankentransport ist neben der Pflege und Betreuung, den Gesundheits- und Sozialen Diensten und dem Katastrophenhilfsdienst ein Kernbestandteil der Aufgaben des Samariterbunds.

Zu den Änderungen des Sanitätärgesetzes, Artikel 8 des Gesetzesentwurfs, möchten wir folgende Überlegungen mitteilen bzw. Ergänzungen anregen:

1. Der Tätigkeitsbereich eines Sanitäters im Sinne des Sanitätärgesetzes umfasst insbesondere die selbstständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen vor und während eines Transports, die Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Hilfestellung bei auftretenden Akutsituationen sowie (bei Notfallsanitätern) die Unterstützung des Arztes
- Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-99142
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN 203931 z, Handelsgericht Wien
UID Nr. ATU 51938907, DVR Nr. 2111178
IBAN AT 43 12000 00654122100
BIC BKAUATWW

www.samariterbund.net

www.parlament.gv.at

bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen. Die Aufgaben des Sanitäters liegen daher vorrangig im Krankentransport und (Notfall-)Rettungsdienst.

Die Anzeigepflicht soll durch einen begründeten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung mit den Folgen gemäß § 5a Abs. 1 Z 1 bis Z 3 ausgelöst werden. Ein begründeter Verdacht setzt konkrete Anhaltspunkte voraus, Umstände und Wahrnehmungen, die mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Begehung einer strafbaren Handlung schließen lassen.

Der Samariterbund gibt zu bedenken, dass einem Sanitäter aufgrund seines Tätigkeitsbereichs und -schwerpunkts unter Umständen nicht die gleichen Möglichkeiten zur Beurteilung eines Sachverhalts zur Verfügung stehen wie z.B. einem behandelnden Arzt oder Angehörigen anderer Gesundheitsberufe. Dies ist einerseits bedingt durch den zeitlich beschränkten Kontakt mit der betroffenen Person und das Fehlen einer Infrastruktur, wie diese z.B. einem Spitalsarzt zur Verfügung steht, andererseits durch die im Fall des (Notfall-)Rettungsdienstes notwendige Fokussierung auf rasches Handeln.

Der Samariterbund regt daher an, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass für die Beurteilung, ob eine Anzeigepflicht besteht, trotz nunmehr einheitlicher Formulierung unter Umständen unterschiedliche Maßstäbe anzusetzen sein werden. Dies in Abhängigkeit vom jeweiligen Berufsbild, Tätigkeitsschwerpunkt und den Möglichkeiten, die dem/der Angehörigen des jeweiligen Gesundheitsberufs in der konkreten Situation zur Verfügung stehen.

2. Bei der Tätigkeit eines Sanitäters kommt es in vielen Fällen zu einem Zusammentreffen mit Berufsgruppen, die ebenfalls einer Anzeige- und Meldepflicht unterliegen. Typischerweise sei hier die Versorgung eines Unfallopfers, das aufgrund eines Verkehrsunfalls schwere Verletzungen erlitten hat, durch einen Rettungssanitäter mit anschließender Übergabe an einen Notfallsanitäter, Notarzt oder Arzt einer Notfallambulanz eines Krankenhauses genannt.

Zweck der Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten ist es laut den Erläuterungen, klare, einheitliche und effektive Regelungen der Anzeigepflicht der betroffenen Berufsgruppen zu schaffen.

Im vorgenannten Beispiel wäre unklar, ob trotz Aufnahme des Unfallgeschehens durch die Polizei jeden Angehörigen der genannten Berufsgruppen zusätzlich eine Anzeigepflicht trifft. Im Sinne einer effektiven Strafverfolgung wäre dies wohl nicht zielführend.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-99142
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN 203931 z, Handelsgericht Wien
UID Nr. ATU 51938907, DVR Nr. 2111178
IBAN AT 43 12000 00654122100
BIC BKAUATWW

www.samariterbund.net



Der Samariterbund regt an, für solche Sachverhalte des Zusammenwirkens mehrerer Anzeigeverpflichteter eine Klarstellung zum Bestehen der Anzeigeverpflichtung vorzusehen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Wolfgang Dihanits

Geschäftsführer

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-99142
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN 203931 z, Handelsgericht Wien
UID Nr. ATU 51938907, DVR Nr. 2111178
IBAN AT 43 12000 00654122100
BIC BKAUATWW

www.samariterbund.net